Deutscher Bundestag **Drucksache 18/4184**

18. Wahlperiode 03.03.2015

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Tarifautonomie stärken – Streikrecht verteidigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/4062) ist Verfassungsbruch mit Ansage. Gezielt wird darin die Koalitionsfreiheit auf Arbeitnehmerseite und das durch die Verfassung geschützte Streikrecht in Art. 9 GG angegriffen. Wenn die Bundesregierung gesetzlich festschreibt, dass in einem Betrieb allein der Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft gilt, findet gemäß der geplanten gesetzlichen Regelung das Ergebnis des Arbeitskampfes der vermeintlichen Minderheitsgewerkschaft, ihr Tarifvertrag, keine Anwendung mehr. Beschäftigte werden den Aufwand und die Nachteile eines Arbeitskampfes nicht auf sich nehmen, wenn von vornherein feststeht, dass dadurch kein Tarifvertrag mehr erkämpft werden kann. So entzieht die Bundesregierung der Minderheitsgewerkschaft faktisch das Streikrecht und schafft es ab. Wer den Streik über gesetzliche Regelungen für bestimmte Gewerkschaften per se ausschließt, bedroht die existenzielle Grundlage der betreffenden Gewerkschaft. Das geplante Tarifeinheitsgesetz ist der elegante Versuch Gewerkschaften auszuschalten, ohne sie explizit zu verbieten.

In einem eigens von der Fraktion DIE LINKE. in Auftrag gegebenen »Gutachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Tarifeinheitsgesetz« bezeichnet der Verfasser Prof. Dr. Wolfgang Däubler das von der Bundesregierung geplante Gesetz als den denkbar folgenschwersten Eingriff in Art. 9 GG, der nur noch durch ein Gewerkschaftsverbot selbst übertroffen werden würde. Das Prinzip „Ein Betrieb – Eine Gewerkschaft“ ist sinnvoll und richtig. Es muss aber von den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften selbst durchgesetzt werden. Der Weg, mittels eines Gesetzes die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie anzugreifen, ist der falsche.

Die Bundesregierung plant einen Frontalangriff auf das System der Flächentarifverträge. Wenn in einzelnen Betrieben mit geringem Organisationsgrad unterschiedliche Mehrheiten bestehen, wird durch das Tarifeinheitsgesetz der Flächentarif durchlöchert und ein Flickenteppich unterschiedlicher Vereinbarungen entsteht. Bisher gibt es kein verlässliches Verfahren, wie in einem überschaubaren Zeitraum die Mitgliederzahl von zwei Gewerkschaften in einem Betrieb festgestellt werden kann. Es ist zum Beispiel offen, was passiert, wenn mehrere Notare unterschiedliche Mitgliederzahlen feststellen. Außerdem ist zu kritisieren, dass Beschäftigte verpflichtet wer-

den sollen, ihre Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft offen zu legen. Ob diese Verpflichtung verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, ist ungeklärt. Über welchen Zeitraum das Ergebnis einer Auszählung zwischen zwei Gewerkschaften fortbesteht, ist ebenfalls unsicher. Wie damit umzugehen ist, wenn sich Mitgliedermehrheiten im Laufe der Zeit zugunsten der vormals mitgliederschwächeren Gewerkschaft verändern, bleibt genauso unklar wie die Frage, ob die vormals mitgliederschwächere Gewerkschaft dann für die Durchsetzung eines Tarifvertrags einen Arbeitskampf führen darf.

Die Sorge der Bundesregierung um die »Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie« ist vorgeschoben. Wäre die Bundesregierung ernsthaft in Sorge darüber, wären andere Maßnahmen als das Tarifeinheitsgesetz notwendig. Hier ist ganz deutlich die Tarifflucht der Arbeitgeber zu benennen. Diese verlassen den Arbeitgeberverband oder bedienen sich des Angebots einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung. Den Arbeitgebern sind bislang keine Betriebsspaltungen und keine Vielzahl unterschiedlicher Arbeits- und Tarifverträge zu kompliziert, wenn dadurch Kostenvorteile winken. Vor diesem Hintergrund schrecken Arbeitgeber auch vor einem bürokratischen Mehraufwand nicht zurück.

Die betriebliche Einheit gibt es längst nicht mehr. Die Arbeitgeber haben sie schon vor Jahren aufgekündigt und es fehlt an strikten gesetzlichen Begrenzungen, damit die Tarifeinheit in den Betrieben nicht weiter gefährdet wird. Stammbelegschaften werden dezimiert und arbeiten Seite an Seite mit Leiharbeitskräften oder mit Beschäftigten von Werkvertragspartnern. Aufgabe der Politik in diesem Zusammenhang muss es sein, die Rechte der Beschäftigten zu stärken. Dringend notwendig sind beispielsweise

- das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ab dem ersten Einsatztag ohne Ausnahme bei der Leiharbeit und die Einschränkung von Lohndumping durch die bisherige Vergabepraxis von Werkverträgen,
- eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten,
- die Eindämmung von unfreiwilliger Teilzeitarbeit und die Abschaffung von sachgrundlosen Befristungen,
- jede Stunde Arbeit muss der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen und geringfügige Beschäftigung darf nicht weiter subventioniert werden und
- das Streikrecht ist zu erweitern und der politische Streik und Generalstreik wird rechtlich erlaubt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Der Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes ist zurückzuziehen, da erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen.
2. Die Bundesregierung hat gesetzliche Vorgaben zur Bekämpfung der Tarifflucht durch die Arbeitgeber und zur Zurückdrängung der Zersplitterung der Tariflandschaft zu unterbreiten.

Berlin, den 3. März 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333